

Geschäftsordnung

für den Begleitausschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung der Operationellen Programme des EFRE, des ESF und für REACT- EU sowie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des ELER in der Förderperiode 2014–2020 im Land Mecklenburg-Vorpommern

vom 12. Dezember 2014,
geändert durch Beschluss des Begleitausschusses vom 26. Mai 2021

Präambel

Auf der Grundlage des Artikels 47 Absatz 1 Unterabsatz 2 und des Artikels 110 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sowie auf der Grundlage von Artikel 74 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2006 wird im Interesse einer effizienten partnerschaftlichen Begleitung der Umsetzung der Operationellen Programme des EFRE, des ESF und für REACT-EU sowie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum und zur Fortführung der bewährten Verfahren ein gemeinsamer Begleitausschuss für alle vier Programme eingerichtet.

Artikel 1

Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Begleitausschuss versteht sich als Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, auf dem sich die zuständigen Behörden sowie die Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt-, mit Gleichstellungsfragen befassten und sonstigen Partner zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.
- (2) Der Begleitausschuss ist in der Förderperiode 2014-2020 für folgende Programme zuständig:
 - Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
 - Operationelles Programm für den Europäischen Sozialfonds,
 - Operationelles Programm REACT-EU,
 - Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR).

Artikel 2

Ausschussstruktur, Mitglieder und Sachverständige

- (1) Die Ausschussstruktur ist auf paritätische Mitwirkung ausgerichtet und entspricht damit dem Geiste des Partnerschaftsprinzips.
- (2) Mitglieder des Begleitausschusses sind:
 - für die Landesregierung:
 - die Gemeinsame Verwaltungsbehörde in der Staatskanzlei
 - die EFRE-Fondsverwaltung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
 - die ESF-Fondsverwaltung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
 - die ELER-Fondsverwaltung im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
 - das Ministerium für Inneres und Europa
 - das Justizministerium
 - das Finanzministerium
 - das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
 - das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
 - das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
 - die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
 - für die Bundesregierung:
 - das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 - das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
 - das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
 - für die Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt-, mit Gleichstellungsfragen befassten und sonstigen Partner:
 - Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
 - Handwerkskammer Schwerin
 - Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
 - Industrie- und Handelskammer zu Rostock
 - Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
 - Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - DGB Bezirk Nord
 - Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - NABU Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - WWF Deutschland
 - Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
 - Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Land-Frauenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Landjugendverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Sprecher oder Sprecherin der ökologischen Anbauverbände
 - Kirchen mit Staatskirchenvertrag in Mecklenburg-Vorpommern
 - Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- (3) Die Vertreter oder Vertreterinnen der Europäischen Kommission können an den Sitzungen des Begleitausschusses in beratender Funktion teilnehmen.

Die jeweiligen Prüf- und Bescheinigungsbehörden der Fonds können ebenfalls in beratender Funktion an den Sitzungen teilnehmen.

Gleiches gilt für die Sprecherin oder den Sprecher der Lokalen Aktionsgruppen in Mecklenburg-Vorpommern.

- (4) Die Mitglieder benennen dem Vorsitz des Begleitausschusses jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin. Es steht ihnen darüber hinaus frei, zusätzlich je einen ersten und zweiten Stellvertreter oder Stellvertreterin zu benennen. Sie tragen bei der Benennung dafür Sorge, dass die Zusammensetzung den Grundsätzen der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Nichtdiskriminierung gerecht wird. Eine Liste der Personen, die im Begleitausschuss vertreten sind, wird der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt. Personelle Veränderungen sind dem Vorsitz unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Sachverständige zu den Ausschusssitzungen als Berater hinzugezogen werden. Darüber hinaus kann der Ausschussvorsitz beziehungsweise der Ausschuss bei allen Grundsatzfragen Behörden und Institutionen auf nationaler, regionaler und sonstiger Ebene konsultieren.

Artikel 3

Vorsitz und Sekretariat

Den Vorsitz im Begleitausschuss führt die Gemeinsame Verwaltungsbehörde. Die Gemeinsame Verwaltungsbehörde erfüllt auch die Aufgaben des Ausschusssekretariats.

Artikel 4

Aufgaben

- (1) Gemäß Artikel 49 und 110 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie Artikel 74 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 prüft der Begleitausschuss die Durchführung der Programme und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele und vergewissert sich, dass die jeweiligen Programme leistungsfähig sind und wirksam umgesetzt werden. Zu diesem Zweck übernimmt er insbesondere folgende Aufgaben:
- a) prüft und genehmigt die verwendete Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben im EFRE und im ESF; entsprechende Richtlinien und deren Änderungen werden dem Begleitausschuss zur Billigung vorgelegt,
 - b) wird binnen vier Monaten nach der Programmgenehmigung im ELER zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört; entsprechende Richtlinien und deren Änderungen werden dem Begleitausschuss zur Billigung vorgelegt,
 - c) von der in Buchstaben a) und b) genannten Billigung ausgenommen sind Richtlinienänderungen in Folge von Anpassungen an die Rahmenpläne der jeweiligen Gemeinschaftsaufgaben Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie Hochschulbau. Der Begleitausschuss wird von der beabsichtigten Richtlinienänderung vor deren Veröffentlichung unterrichtet,

- d) prüft und genehmigt die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte vor Zuleitung an die Europäische Kommission,
 - e) prüft und genehmigt den Bewertungsplan für das Operationelle Programm (EFRE und ESF) sowie etwaige Änderungen des Bewertungsplans und prüft die Fortschritte bei der Umsetzung des Bewertungsplans und des Follow-up zu den bei der Bewertung gemachten Feststellungen,
 - f) untersucht die Tätigkeiten und den Output im Zusammenhang mit den Fortschritten bei der Durchführung des Bewertungsplans für das EPLR,
 - g) prüft und genehmigt die Kommunikationsstrategie für das Operationelle Programm (EFRE und ESF) sowie etwaige Änderungen der Strategie und prüft die Umsetzung der Kommunikationsstrategie,
 - h) prüft und genehmigt sämtliche Vorschläge für Änderungen der Operationellen Programme (EFRE, ESF und REACT-EU) und des EPLR,
 - i) untersucht alle Probleme, die sich auf die Leistung der Programme auswirken, einschließlich der Schlussfolgerungen aus den Leistungsüberprüfungen,
 - j) prüft die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit einer Behinderung (EFRE, ESF und ELER),
 - k) prüft die Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung (EFRE und ESF),
 - l) prüft, soweit vorhanden, die Durchführung von Großprojekten, die Ausführung von gemeinsamen Aktionsplänen und die Finanzinstrumente (EFRE und ESF),
 - m) nimmt die Ex-ante-Bewertung für Finanzinstrumente zur Kenntnis,
 - n) kann der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Bewertung der Programme, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen übermitteln und Überarbeitungen der Programme vorschlagen,
 - o) prüft die Fortschritte bei den Maßnahmen zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fallen,
 - p) Vorbereitungs- und Planungsarbeiten für die Förderperiode ab 2021 der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds.
- (2) Für Aufgaben, die die Abwicklung der Operationellen Programme des EFRE und des ESF sowie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2007-2013 betreffen, bleibt der hierzu konstituierte Begleitausschuss auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung zuständig. Sitzungen dieses Begleitausschusses und des Begleitausschusses nach der vorliegenden Geschäftsordnung werden nach Möglichkeit am selben Tag aufeinanderfolgend anberaumt.

Artikel 5

Arbeitsweise des Begleitausschusses

- (1) Der Begleitausschuss tritt auf Initiative des Vorsitzes mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Ein Sitzungstermin auf Initiative der Mitglieder ist anzuberaumen, wenn dies mindestens eine Fondsverwaltung oder aber ein Quorum von Mitgliedern verlangen, die insgesamt mindestens ein Drittel der vergebenen Sitze repräsentieren. Die Sitzungen finden in der Regel in Schwerin statt und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Begleitausschusses hergestellt werden. Die Sitzungstermine werden soweit als möglich mit der Europäischen Kommission und der Bundesregierung abgestimmt.
- (2) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern in der Regel drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. In der Tagesordnung wird zu jedem Tagesordnungspunkt angegeben, welche Programme betroffen sind. Die ein Programm betreffenden Tagesordnungspunkte werden dabei in der Regel zusammenhängend behandelt.
- (3) In besonders dringenden Einzelfällen kann der Vorsitz Entscheidungen im Wege eines Umlaufverfahrens herbeiführen. In einem Schreiben an alle Mitglieder legt der Vorsitz den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Mitglieder können sich innerhalb von 15 Arbeitstagen zu dem Vorschlag schriftlich äußern. Schweigen gilt als Zustimmung. Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung unterrichtet der Vorsitz die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis.
- (4) Der Begleitausschuss kann für bestimmte Sachthemen Unterausschüsse einsetzen. Diese Geschäftsordnung findet auf Unterausschüsse entsprechende Anwendung, sofern der Begleitausschuss keine Sonderregelungen trifft. Die Unterausschüsse informieren den Begleitausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen.
- (5) Über die Ausschusssitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt und binnen 20 Arbeitstagen den Mitgliedervertretern und -vertreterinnen zugeleitet. Die Ergebnisniederschriften sind vom Begleitausschuss in der Regel in dessen nächster Sitzung zu genehmigen. Die Öffentlichkeit wird über die Sitzungen im Internet auf dem Europaportal der Landesregierung informiert.

Artikel 6

Stimmrechte

- (1) Dem Partnerschaftsprinzip wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die Stimmen losgelöst von den Sitzen im Begleitausschuss paritätisch verteilt werden. Im Rahmen des insoweit erforderlichen Sprecherprinzips benennen die gemäß Absatz 2 hierfür relevanten Gruppen gegenüber dem Ausschussvorsitz ihren jeweiligen Sprecher oder ihre jeweilige Sprecherin. Diese können im Verhinderungsfall gegenüber dem Vorsitz einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen. Personelle Veränderungen sind dem Vorsitz unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:
 - Verwaltung:
 - die EFRE-Fondsverwaltung:
in den EFRE betreffenden Angelegenheiten

2 Stimmen

in den ESF oder ELER betreffenden Angelegenheiten	1 Stimme
- die ELER-Fondsverwaltung:	
in den ELER betreffenden Angelegenheiten	2 Stimmen
in den EFRE oder ESF betreffenden Angelegenheiten	1 Stimme
- die ESF-Fondsverwaltung:	
in den ESF betreffenden Angelegenheiten	2 Stimmen
in den EFRE oder ELER betreffenden Angelegenheiten	1 Stimme
- das Finanzministerium:	1 Stimme
- die sonstigen im Begleitausschuss vertretenen Landesministerien:	1 Stimme
- die Bundesregierung:	1 Stimme
Summe Verwaltung:	7 Stimmen

• Partner:

- Unternehmensverbände und Kammern:	1 Stimme
Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	
Handwerkskammer Schwerin	
Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg	
Industrie- und Handelskammer zu Rostock	
Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	
Vereinigung der Unternehmensverbände	
- Gewerkschaften:	1 Stimme
DGB Bezirk Nord	
- Landesfrauenrat:	1 Stimme
- Natur- und Umweltschutzverbände:	1 Stimme
BUND	
NABU	
WWF	
- Kommunale Spitzenverbände:	1 Stimme
Landkreistag	
Städte- und Gemeindetag	
- Bauern- und Waldbesitzerverbände:	1 Stimme
Bauernverband	
Landfrauen	
Landjugend	
Waldbesitzerverband	
Sprecher oder Sprecherin der ökologischen Anbauverbände	
- Kirchen mit Staatskirchenvertrag und Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege	1 Stimme
Summe Partner:	7 Stimmen

• Ausschussvorsitz: 1 Stimme

Stimmen insgesamt: 15 Stimmen

Artikel 7

Beschlussfassung

Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn auf Verwaltungs- und Partnerseite jeweils mindestens vier Stimmen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Artikel 8

Interessenkonflikte

- (1) Ein Vertreter oder eine Vertreterin eines Mitglieds des Begleitausschusses darf an der Tätigkeit des Begleitausschusses oder eines Unterausschusses weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 - ihm oder ihr selbst,
 - einem oder einer seiner oder ihrer Angehörigen,
 - dem von ihm oder ihr vertretenen Begleitausschussmitglied auf Partnerseite, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Begleitausschussmitglieds oder einem Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - oder einer von ihm oder ihr kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Personeinen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Umstände, die während der Mitgliedschaft im Begleitausschuss einen Interessenkonflikt darstellen oder verursachen können, sind dem Vorsitz unverzüglich anzuzeigen. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines oder einer nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreters oder Vertreterin zu Stande kommt, ist nur unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

Artikel 9

Erstattungen

Ausgaben für die Mitwirkung im Begleitausschuss werden nach den entsprechenden Regelungen in den Operationellen Programmen und im EPLR aus Mitteln der Technischen Hilfe direkt finanziert. Darüber hinaus gehende Kosten werden nicht erstattet.

Artikel 10

Änderungen und Veröffentlichung

- (1) Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschließen.
- (2) Die jeweils geltende Fassung dieser Geschäftsordnung wird im Internet auf dem Europaportal der Landesregierung veröffentlicht.

Artikel 11

Geltungsdauer

Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Beratung und dem Beschluss zu den Abschlussberichten über die Programme. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

